

Satzung des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. /BVF

Einleitung

Im Bundesverband für Fledermauskunde e.V. haben sich auf Bundesebene die in der Fledermauskunde tätigen Vereinigungen freiwillig zusammengeschlossen, um die Fledermauskunde in Verbindung mit dem Natur- und Umweltschutz zu fördern und ihre gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Bundesverband beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder. Der Bundesverband bemüht sich um Zusammenarbeit mit Verbänden oder Organisationen, deren Zielsetzungen auch den Umweltschutz und insbesondere den Natur- und Denkmalschutz umfassen.

Der Bundesverband betätigt sich im Sinne eines Dachverbandes und strebt eine Mitgliedschaft im Deutschen Naturschutzring an. Er gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen:

Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e. V.; abgekürzt **BVF**

Der Bundesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Weinbergen / OT Seebach.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Bundesverbands für Fledermauskunde Deutschland e.V. /BVF ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Fledermauskunde für den Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz.

2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Vertretung wissenschaftlicher und politischer Anliegen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene
- b) die Förderung der Zusammenarbeit der fledermauskundlichen oder für den Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz tätigen Organisationen und Einrichtungen
- c) die Koordination gemeinsamer Anliegen und bundesweiter Themen
- d) die Förderung der Organisation von Programmen und Projekten, die im Zusammenhang mit dem Fledermausschutz, der Fledermauskunde und dem Monitoring von Fledermäusen stehen
- e) die Förderung von Aus- und Weiterbildung und der Qualitätssicherung (Standards) in der Fledermauskunde
- f) die Förderung wissenschaftlicher Forschungen

- g) die bibliographische Veröffentlichung von fledermauskundlichen Arbeiten und Forschungsergebnissen die in wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Form mittels Druckschriften, Tonträgern, Internet und sonstiger Medien veröffentlicht wurden
- h) die Unterstützung bei der Durchführung von regionalen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Exkursionen
- i) die Unterstützung der regionalen Vereinigungen bei der Förderung des Fledermausschutzes im Bildungsbereich
- j) die Unterstützung und Vernetzung von Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichgerichtete gemeinnützige Zwecke verfolgen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, den Naturschutz, die Wissenschaft und Forschung fördernde Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Förderung seiner Zwecke sucht der Bundesverband die Unterstützung von anderen Verbänden, von privaten Stiftern und von Behörden.
2. Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein oder werden, Vereinigungen, die im Rahmen der Fledermauskunde tätig sind, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz dienen und die keine überwiegend wirtschaftlichen oder berufsständischen Ziele verfolgen.
2. Mitglieder können nur Vereinigungen werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Beifügung der Satzung an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit, über die Einladung als Gast der Vorstand
3. Als Mitglieder können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die die Ziele des BVF unterstützen und fördern. Fördernde Mitglieder können natürliche als auch juristische Personen einschließlich Gebietskörperschaften sein. Diese Mitglieder werden vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung aufgenommen.
4. Für die Mitgliedsbeiträge ist das Bankeinzugsverfahren obligatorisch. Sollte es trotz dieses Verfahrens und entsprechender schriftlicher Mahnungen zu einem Zahlungsrückstand von zwei Jahren kommen, wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
5. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
6. Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten, können aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Bundesverbands sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Delegiertenversammlung als dem obersten Organ des Bundesverbandes obliegen die Gesamtplanung und die Bestimmung der Richtlinien der Arbeit.

Insbesondere kommen ihr zu:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Beirats
- b.) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c.) Wahl des Vorstandes und des Beirats
- d.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e.) Änderung der Satzung
- f.) Entscheidung über Anträge
- g.) Wahl der Kassenprüfer

2. Stimmrecht: Die Stimmen errechnen sich nach der Mitgliederzahl der angeschlossenen Vereinigungen. Eine angeschlossene Vereinigung hat:

bis 100	Mitglieder	1 Stimme
bis 200	Mitglieder	2 Stimmen
ab 201	Mitglieder	3 Stimmen

Drei Stimmen sind die maximal mögliche Anzahl. Das Stimmrecht kann nicht geteilt werden. Der Delegierte muss bei einer Delegiertenversammlung eine Vollmacht oder das Einladungsschreiben als Legitimation vorweisen. Die Einladung wird an den Vorstand des Mitgliedsvereins verschickt.

Stimmübertragung auf einen Delegierten ist nicht zulässig.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung.

3. Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorsitzenden des Verbands schriftlich einberufen und geleitet. Sie finden mindestens einmal jährlich statt.

Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen einberufen ist und wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der jeweiligen Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheitsentscheidung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
5. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Anträge an die Delegiertenversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a.) Vorsitzende/-r
- b.) Stellvertreter/-in der/-s Vorsitzenden
- c.) Schatzmeister/-in
- d.) Schriftführer/-in
- e.) bis zu drei weiteren Mitgliedern je nach Aufgabenumfang in der Vorstandsarbeit durch Zuwahl der Delegiertenversammlung. Sie gehören zum erweiterten Vorstand.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter /-in. Sie vertreten den Verband gemeinsam.

Die Personen des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind bei Abstimmungen gleich stimmberechtigt. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes, daraus kann sich eine längere oder kürzere Amtszeit als drei Jahre ergeben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. In den Vorstand ist jedermann wählbar, der einer Mitgliedsorganisation angehört.

3. Der Vorstand ist zuständig für:

- a.) Geschäftsführung und Vertretung des Verbands
- b.) Verwaltung des Verbandsvermögens
- c.) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung mit Aufstellung einer Tagesordnung
- d.) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung

§ 9

Beirat

1. Der Vorstand kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung einen Beirat einrichten. Diesem sollte aus jedem Bundesland ein gewählter Vertreter angehören.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat gibt sich einen Sprecher.
4. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 10

Auflösung

1. Der Bundesverband kann nur durch Beschluss einer unter Ankündigung des Zwecks vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Aufgaben der Fledermauskunde in Verbindung mit dem Natur- und Umweltschutz verwenden muss.

Beschlossen, Weinbergen / OT Seebach, den 28.02.2015